

Wirksamkeit der Königl. Kreisdirectionen bei Leitung der Kirchenangelegenheiten eine ganz unbedeutende oder erfolglose gewesen sei, oder gar einen religiösen Indifferentismus hervorgerufen habe. Das Institut der Zuziehung eines Kirchenraths zu der mittlern Verwaltungsbehörde hat in der Oberlausitz früher bestanden, als in den Erblanden. Hier ist es dem erstern nachgebildet worden, und in Bezug auf die Lausitz kann ich nicht zugeben, daß durch diese Einrichtung irgend ein Nachtheil der Belebung des kirchlichen Interesses erwachsen sei. Endlich würde ich in Bezug auf die Lausitz mich überhaupt nicht für die Errichtung einer solchen neuen Behörde zustimmend aussprechen können, weil, was ich hier nur beiläufig bemerken will, sie den dasigen Verfassungsverhältnissen widerstrebt. So viel über das, was unsere Deputation gethan und beantragt hat. Es seien mir aber auch einige Bemerkungen über das gestattet, was sie unterlassen und nicht beantragt hat. Keineswegs verkenne ich die wohlgemeinte Absicht der Deputation, die sie in ihrem Berichte bezweckt. Sie will ein klares Verständniß über die wirkliche Sachlage geben, sie hat das Vertrauen des Volks zur Regierung kräftigen und freundlich vor jeder Uebertreibung, vor Ablegung unbegründeter Furcht warnen wollen. Wird aber, so muß ich dennoch fragen, dieser Bericht darum das sächsische Volk befriedigen und beruhigen? Ich glaube, nein. Ich ehre die Zartheit der Rücksichten, aus denen die Deputation den Grund der vorhandenen kirchlichen Bewegung unberührt gelassen zu haben scheint, aus welchen sie vielleicht absichtlich auf den gegenwärtigen Sachstand tiefer nicht eingegangen ist; ich ehre eben so die Gründe, welche gestern von dem Herrn Vicepräsidenten v. Ammon zusammengestellt worden sind, um ein Schweigen unserer Deputation zu rechtfertigen; aber ich muß dennoch wiederholt besorgen, daß durch den Bericht weder die liberal und radical Gesinnten, noch die Conservativen sich befriedigt finden werden. Seiten der hohen Staatsregierung, Seiten mehrerer Sprecher ist es anerkannt worden, wie auch die zahlreichen Petitionen dies bezeugen, daß gegenwärtig, wo nicht ein Zerwürfniß, doch mindestens eine große Bewegung im kirchlichen Leben vorhanden ist, und diese zu beseitigen, bedarf es einer andern Maßnehmung, als der Vertagung der Angelegenheit, worauf der Antrag des Berichts hinausgeht. Zu irgend einer geeigneten Maßnehmung kann man aber nicht gelangen, wenn man nicht den Grund der Bewegung näher kennen lernt. Schon gestern wurde zwar vom Herrn Staatsminister gelegentlich berührt, wie sich wohl die Frage aufdringe, woher die jetzige Bewegung entstanden sein könne? allein eine Antwort darauf vermieden, weil vermeintlich die Frage keinen practischen Werth habe. Das glaube ich aber nicht, und trage kein Bedenken, den Grund der Bewegung meiner Ueberzeugung nach auszusprechen. Er liegt meiner festen Ueberzeugung nach nur in der — ich möchte sagen — unseligen Verordnung vom 17. Juli 1845. Das sächsische Volk will und muß wissen, woran es mit dieser Verordnung sei. Es hat ein Recht, von den Ständen ein Urtheil über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit dieser Verordnung

zu verlangen; ein Recht, eine Beantwortung darauf nicht bloß von der zweiten, sondern auch von der ersten Kammer zu verlangen. Was mich selbst betrifft, so habe ich diese Verordnung dankbar aufgenommen und verehrt. Ich erkenne für die Person darin den Ausdruck der treuesten Erfüllung der Pflichten, die auf den Herren Staatsministern als Wächtern der evangelischen Kirche ruhen; allein daß diese meine Ansicht nicht die allgemeine des sächsischen Volks ist, das hat sich direct und indirect selbst in den jetzt vorliegenden Petitionen ausgesprochen. Es würde daher zur großen und wesentlichen Beruhigung beigetragen haben und beitragen, wenn Seiten der Deputation in dem Berichte und Seiten der Stände bei der Berathung darüber eine bestimmte Erklärung darauf gegeben würde, ob durch diese so vielfach mißverständene, verdächtige und gefürchtete Verordnung die Herren Minister weiter gegangen seien, als es ihre Pflicht nöthig machte, oder ob dadurch die Rechte der protestantischen Kirche geschützt worden. Man halte mir nicht ein, daß hierzu keine Veranlassung gewesen sei. Sie liegt nicht nur in den Petitionen, sie liegt nicht bloß in der verantwortlichen Stellung der Herren Minister selbst, sondern auch direct in der Auslassung, womit die Eröffnung der Landtagsverhandlungen begonnen hat. Ja, bleibt die Erörterung dieses Punktes auf sich beruhen, so kann überhaupt von einer Reform im Sinne der Deputation nicht die Rede sein. In einer Verordnung geriren sich nämlich die Herren Staatsminister als die alleinigen Vertreter der evangelischen Kirche. Sollen und dürfen sie dies aber auch künftig sein, so ist es unmöglich, im Sinne der Deputation zu einer Reform der Kirchenverfassung zu gelangen, weil die Attribute der Kirchengewalt der neuen Behörde übereignet werden sollen. Einen kleinen leisen Vorwurf mache ich hiernächst der Deputation darüber, daß sie die eingereichten Petitionen bloß beigelegt wissen will. Die Deputation hat als rechtfertigenden Grund erwähnt, sie sei nicht competent. Hierauf ergegne ich Folgendes: Die größte Zahl der Petitionen ist bei der Staatsregierung eingegangen. Diese hat sie den Ständen, und die Stände solche an die Deputation abgegeben. Wenn nun ihrerseits die Deputation ein Eingehen darauf ablehnt, weil sie angeblich dazu nicht competent sei, so drehen wir uns in einem Birkel herum, denn Jemand muß doch im Staate existiren, der über die in den Petitionen angeregten Fragen zu urtheilen verpflichtet ist. Durch die Art und Weise, wie über diese Frage von der Deputation verabschiedet worden ist, ist selbst den einzelnen Ständen eine Beeinträchtigung widerfahren. Wären nämlich diese Petitionen von den Ständen theilweise zu den ihrigen gemacht worden, was aber unterblieben, weil sie an die außerordentliche Deputation zur Erwägung abgegeben worden, so würden sie an die dritte Deputation gelangt sein, und es hätte dann darauf eine Auslassung bewirkt werden müssen. Ein Grund mehr aber, warum eine Antwort auf diese Petitionen meines Bedünkens ertheilt werden muß, liegt darin, weil ich es nur für nachtheilig halten kann, wenn der gegenwärtige aufgeregte Zustand noch drei Jahre hindurch fortbauern soll; es wird der Streit dadurch mindestens böser,